

liehe Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Die **Verursachung eines Schadens oder Gefahrenzustandes** muß die **bestimmende Seite der Handlung sein**. Die Gesellschaftswidrigkeit der Handlung muß objektiv und subjektiv durch die Schadensverursachung oder die Herbeiführung einer Gefahrenlage bestimmt werden. Die Handlung muß demzufolge auch die Rechte und Interessen des Geschädigten oder der Gesellschaft effektiv beeinträchtigen, sie darf nicht lediglich in einer Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften bestehen.

Das sind wichtige Kriterien für die Abgrenzung des Vergehens von Handlungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit keine Straftaten darstellen. Geringfügige oder unbedeutende Beeinträchtigungen von Rechten und Interessen schließen bei unbedeutender Schuld die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens aus. Solche Handlungen können dann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit oder arbeits- oder LPG-rechtlicher Disziplinverstoß verfolgt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. dazu § 3).

Mit den Vergehen setzt sich der Rechtsverletzer zwar über elementare Verhaltensnormen der sozialistischen Gesellschaft hinweg, als gesellschaftswidrige Handlungen greifen sie aber die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht in ihren Grundlagen an, sondern verletzen stets nur einzelne konkrete Verhältnisse und Beziehungen.

Die durch die Vergehen herbeigeführten Störungen und Schädigungen tragen stets begrenzten Charakter. Fahrlässige Vergehen verursachen zum Teil schwerste Folgen (z. B. den Tod vieler Menschen). Dem steht jedoch der fehlende Vorsatz der Schadenszufügung gegenüber.

**9. Als Schuldarten** sind bei Vergehen sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit möglich. Fahrlässig begangene Strafta-

ten sind immer Vergehen, weil hier eine solche tiefgreifende Zerrüttung des Verhältnisses des Täters zur Gesellschaft oder gar sein völliger Bruch mit der Gesellschaft, wie sie für die Verbrechen typisch sind, fehlen (vgl. Anm. zu § 7 ff.).

**10.** Die Kategorie der Vergehen umfaßt sehr unterschiedliche Straftaten. Zu ihr gehören sowohl leichte Handlungen, die an der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen, als auch schwerwiegende Straftaten, die in hohem Maße gesellschaftswidrig sind. Die starke **Differenziertheit der Vergehen** drückt sich auch in der Vielfalt der möglichen strafrechtlichen Maßnahmen aus. Zu ihnen gehören Erziehungsmaßnahmen der Konflikt- und Schiedskommissionen, Strafen ohne Freiheitsentzug (die ihrerseits wiederum sehr unterschiedlich sind) und Freiheitsstrafen (vgl. Anm. 11). Als besondere Gruppe von Vergehen nennt Abs. 2 Satz 2 die **schweren Vergehen**. Das sind objektiv und subjektiv besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist hier besonders tief, ohne den Grad eines Verbrechens erlangt zu haben. Eine spezielle Art der schweren Vergehen sind die besonders schweren fahrlässigen Vergehen (Abs. 2 Satz 3). Sie sind Straftaten mit außerordentlich schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder mit katastrophenartigen Auswirkungen (z. B. § 196 Abs. 3). Hierzu gehören nur Fahrlässigkeitsstrafaten, nicht aber vorsätzliche Straftaten, die durch fahrlässige Herbeiführung bestimmter Folgen erschwert werden.

**11.** Als **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** werden bei der Mehrzahl der Vergehen Strafen ohne Freiheitsentzug oder Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte angewandt. Die Strafbarkeit ist insofern Eigenschaft des Vergehens, als die Mög-